



TOP NEWS

- / Auswirkungen der neuen LKW-Maut
- / Wildunfälle im Herbst

WEITERER INHALT

- / Kritik an den neuen Verlader-AGB
- / Betriebshaftpflichtversicherung
- / Autotruf E-Call
- / Kurz & Aktuell



Liebe Leserinnen und Leser,

herzlich willkommen zu einer neuen Ausgabe von WIASS aktuell.

Ihr einwandfreier Versicherungsschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Dazu benötigen wir aber Ihre Unterstützung. Bitte informieren Sie uns deshalb immer umgehend bei Veränderungen in Ihrem privaten und betrieblichen Umfeld, da diese zu Änderungen beim Versicherungsbedarf führen können.

Sie finden in dieser Ausgabe wieder eine Auswahl an wichtigen Informationen und Tipps rund um Ihre Absicherung. Haben Sie Fragen zu den Artikeln? Sprechen Sie uns einfach an! Wir freuen uns, von Ihnen zu hören.

Für die letzten Wochen des Jahres wünschen wir Ihnen alles Gute, viel Erfolg für Ihr Unternehmen und eine Vorweihnachtszeit ohne Stress und Hektik.

Bleiben Sie gesund!
Herzliche Grüße!

Robert Ostermann
Vorstand

Die neue Lkw-Maut – Auswirkungen auf die Transportbranche

Seit 01.10.2015 müssen nun auch Lkw ab 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht die Straßenbenutzungsgebühr (Maut) für Autobahnen und ausgewählte Bundesstraßen zahlen. Bisher waren nur Lkw ab 12 Tonnen mautpflichtig. Der Mautbetreiber Toll Collect rechnet damit, dass durch die Ausweitung etwa 250.000 Fahrzeuge im In- und Ausland hinzukommen.

Mit der Umstellung werden auch die Mautsätze angepasst, die sich unter anderem an der Achszahl des Fahrzeugs orientieren. Seit 01.10.2015 gibt es nun vier statt drei Achsklassen in der Mauttabelle. Es sind unterschiedliche Fahrzeugkombinationen mit zwei bis fünf oder mehr Achsen vorgesehen. Dabei ist zu beachten, dass aus einer fünfachsigem Fahrzeugkombination im Sinne der Mautklassifizierung kein Vierachser wird, nur weil eine Liftachse bei Leerfahrten hochgezogen wird. Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) stellt unmittelbar klar, dass bei der Angabe der Achsenzahl das physische Vorhandensein der Achsen entscheidend ist, unerheblich welche Anzahl im Fahrzeugschein ausgewiesen wurde oder wie viele Achsen beansprucht werden. Die Mautberechnung erfolgt somit unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Achsen.

Die neue Mautpflicht für LKW über 7,5 Tonnen bringt nicht nur neue Regelungen in technischer Hinsicht, sondern auch wirtschaftlich wird die Transportbranche künftig berührt. So rechnen der Bundesverband für Transportunternehmer (BVT) und andere Verbände je nach Autobahnnutzung mit einer Erhöhung der Transportpreise für Verladern und Spediteure um 1,5 bis 3 Prozent; so das Ergebnis einer aktuellen Befragung von Verladern und Logistikdienstleistern in Deutschland. Bei der Frage, ob die Verladern diese Mehrbelastungen bezahlen, verdeutlichen Experten, dass diese Kosten selbstverständlich die Auftraggeber tragen werden. Das ist in der Regel auch vertraglich vereinbart. Bei 99 Prozent der Verladern ist das ein durchlaufender Posten, der nachvollziehbar und detailliert aufgelistet wird.

Kritik an der neuen LKW-Maut lässt nicht lange auf sich warten. So wird bereits jetzt vom Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) moniert, dass die neuen Achsklassen ungerecht seien und nichts mehr mit dem Straßenverschleiß zu tun haben. Ein 30-Tonner würde genauso viel wie ein 7,5-Tonner mit Anhänger kosten.

Daneben entsteht eine deutliche monatliche Mehrbelastung durch die Maut an sich, die Kosten für den Einbau der On-Board-Unit (OBU), die Online-Registrierung bei Toll Collect und nicht zuletzt durch die Beschaffung von Bürgschaften je nach Unternehmensbonität. Die Kritik besteht darin, dass insbesondere kleine und mittelständische Transportunternehmen einen Kostenschub hinnehmen müssen und folglich – um zu „überleben“ – dringend preislich nachverhandeln werden. Daraus ergebe sich ein – nicht nur bei langfristigen Kontrakten – unnötig hoher Anpassungsaufwand in den Betrieben.

Die Ausweitung der LKW-Maut seit 01.10.2015 wird sich also in vielen Fällen mit einem Plus von 1 bis 3 Prozent noch moderat auf die Transportpreise auswirken. Wird die LKW-Maut indes auf alle Bundesstraßen sowie auf Lkw ab 3,5 Tonnen ausgeweitet, wie von der Bundesregierung nach dem Jahr 2018 geplant, erwartet Logistiker in Transport und Spedition eine deutlichere Belastung als aktuell.

■ Andre Gröschl





NEUE AGB DER SPEDITIONS- UND LOGISTIKUNTERNEHMEN



VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR BETRIEBE

ADSp vs. DTLB – Kritik an den neuen Verladere-AGB (DTLB)

Nachdem bekannt wurde, dass eine branchenübergreifende Neufassung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) scheitern würde, präsentierten die Verbände der verladenden Wirtschaft eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die Deutschen Transport- und Lagerbedingungen (DTLB).

Die Verladevertreter haben die DTLB eigenen Angaben zufolge an die heutige Realität der Logistik ausgerichtet.

Einen Unterschied zu den bisher verwendeten ADSp stellt die Tatsache dar, dass der Spediteur nach den neuen DTLB für Schäden, die zwischen der Übernahme und Ablieferung des Gutes eingetreten sind, mit 8,33 Sonderziehungsrechten (SZR) haftet. Das entspricht rund 10 Euro und ist für Auftragnehmer in den meisten Fällen doppelt so viel wie bisher. Nach den ADSp in der Fassung von 2003 haftet nämlich der Spediteur für Güterschäden in der Regel „nur“ mit 5 Euro für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.

Ein weiterer Unterschied in den neuen DTLB soll sein, dass der Verladere für Schäden und Aufwendungen des Frachtführers, die dieser z. B. durch ungenügende Verpackung verursacht hat, mit 8,33 SZR für jedes Kilogramm aufkommt. Nach dem Frachtrecht im Handelsgesetzbuch (HGB) haftet der Auftraggeber in diesen Fällen jedoch unbegrenzt.

Der Deutsche Speditions- und Logistikverband (DLSV) warnt nicht nur deshalb davor, die DTLB als Vertragsgrundlage zu akzeptieren, weil die in den DTLB verankerten Leistungspflichten und der im Vergleich zu den ADSp verschärfte Haftungsrahmen den Versicherungsschutz eines jeden Speditions- und Logistikunternehmens gefährdet.

Deshalb sollte jedes Speditions- und Logistikunternehmen, welches von Kundenseite mit den DTLB konfrontiert wird, auch Kontakt mit seinem Versicherer oder Versicherungsmakler aufnehmen, um frühzeitig klarzustellen, ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz besteht.

Verweisen Sie bereits beim Vertragsangebot auf die ADSp. Will der Verladere dagegen die DTLB verwenden, sollte der Frachtführer, Lagerhalter oder Spediteur unverzüglich widersprechen und mitteilen, dass er nur auf Grundlage der ADSp arbeitet. Sofern das nicht geschieht, gelten die für ihn verschärften DTLB.

Eine aktuelle Umfrage unter allen namhaften Transport-Versicherern hat ergeben, dass derzeit noch kein Versicherungsschutz generell für die DTLB im Rahmen von Verkehrs-/Speditionshaftungspolice zur Verfügung gestellt wird.

Wenn Sie Fragen rund um dieses Thema haben, sprechen Sie uns gerne an.

■ Andre Gröschl



Weiß Ihr Betriebshaftpflichtversicherer, was Sie so arbeiten?

Die Frage mag auf den ersten Blick ein wenig einfältig klingen, ist aber leider durchaus berechtigt. In der Praxis stößt man sehr oft auf Betriebe, die neben ihrer Kerntätigkeit auch noch weitere Dienste anbieten – teilweise haben diese dann gar nichts mit der eigentlichen Kerntätigkeit zu tun.

Ein Beispiel hierfür wäre ein Kachelofenbaubetrieb, der auch umfangreiche Fliesenlegeraufträge für Kunden ausführt. Für solche Fälle existieren bereits Gerichtsurteile, dass der Versicherer für Schäden aus der Ausübung weiterer Tätigkeiten nicht leisten muss („Kachelofenbauerurteil“, OLG Brandenburg, Az. 11 U 90/10).

Setzen Sie bitte nicht Ihre berufliche Existenz aufs Spiel, nur weil Ihnen ein Tätigkeitsfeld nicht erwähnenswert schien. Bitte informieren Sie uns über alle Tätigkeiten, die Ihr Betrieb inzwischen noch ausübt; zusätzlich noch mit einer Gewichtung Ihres Jahresumsatzes in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen.

Wir informieren Ihren Haftpflichtversicherer entsprechend und verhandeln mit diesem, wie Ihr Versicherungsschutz „rund“ bleibt und weiterhin den Schutz bietet, den Sie erwarten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir hier nur dann für Sie tätig werden können, wenn Sie uns über Veränderungen oder Erweiterungen in Ihrem Betrieb informieren. Wir sind Ihr Partner in Versicherungsdingen und benötigen für unsere Arbeit Ihre Mithilfe und Informationen. Bei Fragen sind wir sehr gerne für Sie da!

■ Thilo Röhrer



Wildunfall – Die Gefahr im Herbst ...

Widrige Sichtverhältnisse, nasse Straßen und Wildwechsel – gerade auf Landstraßen und in Waldgebieten ist im Herbst Vorsicht geboten. In der Dämmerung sind die „Waldbewohner“ (Hirsche, Rehe oder Wildschweine) verstärkt unterwegs. Besonders in den frühen Morgen- und Abendstunden ist die Gefahr eines Zusammenstoßes mit Wildtieren am höchsten.

Vorausschauend und vorsichtig fahren:

- Beachten Sie die **Wildwechsel-Schilder** – Wildtiere wählen meist dieselben Wege.
- Fahren Sie **vorausschauend, langsamer** und stets **bremsbereit**.
- Fahren Sie mit **Fernlicht**. Sie erkennen die Tiere früher, denn die Augen der Tiere wirken bei Lichteinfall wie Rückstrahler.
- Halten Sie genug **Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug**.
- Beobachten Sie die **Fahrbahnränder**.

Wenn plötzlich ein Tier am Straßenrand auftaucht:

- **Bremsen** Sie sofort, **hupen** Sie und schalten Sie von Fern- auf **Abblendlicht** um. Auf Fernlicht reagieren Tiere oft irritiert.
- Lässt sich ein Zusammenstoß nicht mehr vermeiden, halten Sie das **Lenkrad gut fest** und versuchen Sie, das Tier eher seitlich als frontal zu treffen. Versuchen Sie jedoch **kein riskantes Ausweichmanöver** – verlassen Sie die Fahrbahn möglichst nicht.
- **Achten Sie auf nachfolgende Tiere**, denn ein Tier kommt selten allein!

Wenn es „gekracht“ hat und zum Unfall gekommen ist, muss der Fahrer sofort die Unfallstelle sichern:

- Vor dem Verlassen Ihres Fahrzeugs **Warnweste anziehen**, denn Ihre eigene Sicherheit geht vor!
- Stellen Sie Ihren Wagen am Straßenrand ab, schalten Sie die **Warnblinkanlage** ein und stellen Sie das **Warndreieck** in ausreichendem Abstand auf.
- Ziehen Sie das tote Tier bei Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer an den Straßenrand – Sie sollten unbedingt Handschuhe tragen! Wir empfehlen jedoch, die Tiere am Besten nicht zu berühren, da häufig Tollwut oder die Übertragung eines Fuchsbandwurms droht.
- Sie sind mit einem Wildschwein zusammengestoßen? Dann bleiben Sie lieber im Fahrzeug sitzen – verletzte Wildschweine können sehr gefährlich werden!
- **Auf keinen Fall das Tier mitnehmen!** Dies erfüllt den Tatbestand der Wilderei und wird strafrechtlich verfolgt.
- Flüchtet das angefahrene Tier, Unfallstelle markieren und Fluchtrichtung merken. Das erleichtert dem Förster die Suche nach dem verletzten Tier.
- **Wildunfälle unbedingt der Polizei melden!** Bitte lassen Sie sich den Unfall schriftlich von der Polizei bescheinigen. Nur mit einer entsprechenden Bestätigung kann eine reibungslose Regulierung von Ihrer Versicherungsgesellschaft (Teilkasko-Versicherung) sichergestellt werden.
- Die Polizeibeamten verständigen üblicherweise den zuständigen Revierinhaber bzw. die zuständige Revierinhaberin.
- **Erstellen Sie Fotos von der Unfallstelle**, dem Tier und den Schäden an Ihrem Fahrzeug.

■ Tobias Ehrnsberger

Kurz & Aktuell

Wechselkennzeichen wenig gefragt

Im Juli 2012 wurde das Wechselkennzeichen für Kraftfahrzeuge eingeführt. Doch von einer weiten Verbreitung konnte man nicht sprechen. Das Bundesverkehrsministerium bezifferte die Anzahl mit über 3.000, Stand März/April 2013. Im Januar 2014 waren es dann gerade einmal 3.569 Wechselkennzeichen seit der Einführung im Juli 2012. Aktuelle Zahlen liegen derzeit nicht vor.

Überarbeitung der Anhängerregelung

Mit dem Führerschein Klasse B dürfen alle Auto-Anhänger-Kombinationen bis 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse gefahren werden. In der Klasse BE wird das Gewicht des Anhängers auf 3,5 Tonnen begrenzt. Für Anhänger von mehr als 3,5 Tonnen gilt die C1E-Fahrerlaubnis.

Absicherung von selbst fahrenden Arbeitsmaschinen

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen können unter anderem auch gegen das Risiko einer Unterschlagung bei gewerbsmäßiger Vermietung abgesichert werden.

Betriebsschließungsversicherung

Für die Schließung eines Lebensmittel verarbeitenden Betriebes durch das Ordnungsamt genügt der bloße Verdacht einer Infektion. Hier hilft eine Betriebsschließungsversicherung.

Umweltschadenversicherung

Stört der Lärm Ihrer Arbeitsmaschinen das Brutverhalten einer heimischen Vogelart, können Sie dafür schadenersatzpflichtig gemacht werden (Umweltschaden).



AUSBILDUNG BEI DER WIASS



AUSSERBETRIEBSETZUNG



AUTONOTRUF E-CALL

Besondere Verdienste in der Berufsausbildung

Am 20.03.2015 wurde die Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG von der IHK Regensburg für besondere Verdienste in der Berufsausbildung im Prüfungsjahr 2014/15 geehrt.



Foto v.l.n.r.: Philipp Graf Lerchenfeld (IHK), Thilo Röhler (WIASS), Dr. Jürgen Helmes (IHK)

Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen per Internet

Seit 01.01.2015 besteht grundsätzlich für Fahrzeughalter die Möglichkeit, eine Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs per Internet vorzunehmen.

Wie funktioniert die Online-Abmeldung?

Fahrzeuge, die ab diesem Jahr neu oder wieder zugelassen werden, erhalten mit ihren Zulassungspapieren einen frei zu rubbelnden Sicherheitscode. Dieser Sicherheitscode muss bei der Kfz-Außerbetriebsetzung in einen Online-Antrag übertragen werden. Hierfür wurde ein Online-Portal eingerichtet. Darüber sind die Abmeldung von Fahrzeugen sowie die Bezahlung der Abmeldegebühren möglich. Um dieses Verfahren nutzen zu können, muss sich der Antragsteller online mit dem neuen Personalausweis (Online-Ausweisfunktion) identifizieren können.

Für Sie ändert sich durch die neue Möglichkeit nichts! Die Versicherer werden weiterhin von der zuständigen Zulassungsstelle automatisch über die Abmeldung des Fahrzeugs informiert.

■ Diana Pilz

Autonotruf E-Call ab 2018 Pflicht

Das automatische Notrufsystem E-Call wird ab 2018 in allen neuen PKW-Modellen und in leichten Nutzfahrzeugen bis 3,5 Tonnen in der EU zur Pflicht.

Das EU-Parlament stimmte im April 2015 abschließend für das neue System, mit dem nach Schätzungen der EU-Kommission die Zahl der Unfalltoten um zehn Prozent verringert werden könnte. 2014 gab es schätzungsweise mehr als 25.000 Tote bei Verkehrsunfällen.

E-Call soll bei einem Unfall automatisch den einheitlichen europäischen 112-Notruf auslösen. Dadurch sollen Helfer schneller zum Unfallort geführt werden – auch wenn der Fahrer bewusstlos ist.

■ Diana Pilz

IMPRESSUM

Herausgeber:

Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG
Fuggerstr. 41 | 92224 Amberg
Telefon: 09621 4930-0
amb@wiass.com | www.wiass.com

Vorstand:

Robert Ostermann (Vorsitzender)
Karsten Füssel

Aufsichtsratsvorsitzender:

Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg: HRB 4059

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlerverordnung

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

Registrierung:

Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck – auch auszugsweise – oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung. Informationen und Preise ohne Gewähr.

Widerspruch:

Sollten Sie den Empfang unseres Newsletters nicht wünschen, können Sie jederzeit widersprechen.

Texte: Wenn nicht anders angegeben – WIASS AG

Fotos: © Fotolia.com, WIASS AG

Gestaltung: www.buero-wilhelm.de